

Aktuelle Informationen zu **Nachteilsausgleich und Notenschutz** besonders bei Störungen im Bereich **Rechtschreibung und Lesen**

Begriffe

Die Begriffe LRS (Lese-Rechtschreib-*Schwäche*) und Legasthenie gibt es mit den im Herbst 2016 in Kraft getretenen Bestimmungen des Kultusministeriums offiziell nicht mehr, nur noch

- **Lesestörung**
- **Rechtschreibstörung** und
- **Lese-Rechtschreib-Störung** (vormals „Legasthenie“).

Vorgehen

Lehrkräfte sind gehalten, bei Schülern mit größeren Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben, die **Eltern** darauf aufmerksam zu machen, dass sie ihr Kind testen lassen sollen.

Dies kann bei Frau **Megerle**, unserer **Schulpsychologin**, in einer schulpsychologischen Untersuchung geschehen **oder** auch in einer fachärztlichen Untersuchung bei einem **Kinder- und Jugendpsychiater**.

Sind die Diagnosekriterien erfüllt, können die **Eltern** einen **schriftlichen Antrag beim Schulleiter** stellen. **Frau Megerle empfiehlt** dem Schulleiter in diesem Fall in einer schulpsychologischen Stellungnahme **Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz**.

Diese ist Grundlage für endgültigen **Bescheid**, den der **Schulleiter** verfasst und an die **Eltern** versendet.

Nachteilsausgleich und Notenschutz

Der **Nachteilsausgleich** betrifft lediglich die **Änderung der Prüfungsbedingungen**.

Die BaySchO [= Bayerische Schulordnung, seit 1.7.2016 in Kraft] schlägt hier zehn Maßnahmen vor:

- Eine Arbeitszeitverlängerung um bis zu ein Viertel
- Methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen (wie beispielsweise das Vorlesen von Aufgabenstellungen, Größerkopieren der Angabe)
- Einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen (und umgekehrt) zu ersetzen
- Auswählen praktischer Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung
- Zulassen spezieller Arbeitsmittel
- Abhalten der Prüfungen in gesonderten Räumen
- Gewähren zusätzlicher Pausen
- Größere Exaktheitstoleranz (beispielsweise Geometrie, Schriftbild, zeichnerische Aufgabenstellungen)
- Zulassen einer Schreibkraft bei besonders schwerer Beeinträchtigung
- Unterstützung durch einen Schulbegleiter

Die konkret in Anspruch genommenen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden auf der Schülerarbeit vermerkt, es erfolgt jedoch **kein Eintrag im Zeugnis**.

Der **Notenschutz** betrifft dagegen den **Leistungsinhalt**, also Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von Schulordnung und Lehrplänen vorgegeben sind.

Die BaySchO schlägt für die **Lesestörung** folgende Maßnahme vor:

- Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in Deutsch und den Fremdsprachen

Die BaySchO schlägt für die **Rechtschreibstörung** folgende zwei Maßnahmen vor:

- Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
- Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfung (z.B. 1 : 1 – Bewertung)

Die Glaubwürdigkeit und Vergleichbarkeit von Zeugnissen muss gewährleistet werden, deshalb ist eine **Zeugnisbemerkung** notwendig, wenn dem Schüler Notenschutz gewährt wird.

Die exakte Formulierung der Zeugnisbemerkung ist dem Bescheid des Schulleiters zu entnehmen.

Ein Zeugniseintrag wird nur dann vorgenommen, wenn die Maßnahme auch tatsächlich zum Tragen gekommen ist. Dürfen laut Bescheid bei einem Schüler beispielsweise keine Lesenoten gemacht werden und wurde während des Schuljahres auch tatsächlich von keinem Schüler der Klasse eine Lesenote erhoben, kam diese Maßnahme nicht zur Anwendung und es folgt deshalb auch kein entsprechender Zeugnisvermerk.

Umsetzung des Notenschutzes

1. Lesen

- Der Notenschutz bezieht sich hier nur auf das laute Vorlesen von Texten.
- Sinnerfassendes Lesen in schriftlichen Leistungsnachweisen wird vom Notenschutz nicht erfasst, da es ein unverzichtbarer Kern der Leistungen ist. Das heißt, dass beigegebene Materialien (wie z.B. Texte, Statistiken etc.) nur dann vorgelesen werden können, wenn sie nicht Kern der Leistung sind.

2. Rechtschreibung

- Zeichensetzung und Grammatik fallen nicht in den Bereich der Rechtschreibleistung und sind bei vorliegender Rechtschreibstörung zu bewerten.
- Bei phonetisch richtiger Schreibweise von Fachbegriffen werden orthografische Fehler nicht gewertet (Bsp.: Rizom statt Rhizom wird nicht als Fehler gewertet. Dagegen ist der inhaltliche Kernbereich z.B. in Chemie betroffen bei „Ethen“ bzw. „Ethin“. Hier wird der Fehler gewertet.)
- Diktate dürfen generell nicht gewertet werden. Auch das Ersetzen durch ein Lückendiktat ist nicht mehr zulässig. Zu Übungszwecken dürfen die Schüler selbstverständlich (Lücken-) Diktate schreiben.
- Die stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen (in der Regel eine 1:1-Gewichtung in allen Fremdsprachen) darf nicht zum Nachteil des Schülers sein. Hier muss die Note sowohl „klassisch“ als auch nach der 1:1-Regelung berechnen, die bessere Note zählt.

Bei der 1:1-Berechnung der Zeugnisnote gilt folgende Formel, durch die gewährleistet wird, dass die mündliche Note tatsächlich **ausschließlich aus mündlichen Leistungen** besteht und für die schriftliche Note die Stegreifaufgaben und die Schulaufgaben miteinander verrechnet werden (und nicht, wie bei den anderen Schülern eine Note aus kleinen und eine aus großen Leistungsnachweisen).

$$\left[\left[\frac{S_1 + S_2 + \dots + S_n}{n} \right] \cdot 2 + \left[\frac{EX_1 + EX_2 + \dots + EX_m}{m} \right] \right] + \left[\frac{m_1 + m_2 + \dots + m_k}{k} \right] : 2$$